

§ 0482a BGB

Der [Unternehmer](#) muss den [Verbraucher](#) vor [Vertragsschluss](#) in Textform auf das Widerrufsrecht einschließlich der Widerrufsfrist sowie auf das Anzahlungsverbot nach § [486 BGB](#) hinweisen. Der Erhalt der entsprechenden Vertragsbestimmungen ist vom [Verbraucher](#) schriftlich zu bestätigen. Die Einzelheiten sind in Artikel 242 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt.